

Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probendienst – PDEinstV –

Vom 16. Januar 2003

(KABl. 2003 S. 9)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD	5. April 2017	KABl. 2017 S. 56	§ 1 Abs. 1 Satz 2	geändert

Auf Grund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291)¹ hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1²

Einstellung in den pfarramtlichen Probendienst

- (1) „In jedem Kalenderjahr stellt das Landeskirchenamt bis zu zwanzig Theologinnen und Theologen in den pfarramtlichen Probendienst ein. „Die Einstellung erfolgt auf Antrag durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.
- (2) „Einstellungstermin ist in der Regel der 1. März. „In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt einzelne Einstellungen auch zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen.
- (3) Ein Anspruch auf Einstellung in den Probendienst besteht nur, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung erfüllt sind und eine Einstellungszusage nach dieser Verordnung erteilt ist.

¹ Redaktioneller Hinweis: Jetzt § 16 des neugefassten Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (Nr. 502).

² § 1 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017.

§ 2

Zusage oder Ablehnung der Einstellung in den Probendienst

(1) ¹Theologinnen und Theologen, die sich nach Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung um die Einstellung in den Probendienst bewerben, erhalten nach Teilnahme an einem Einstellungsgespräch (§ 3) schriftlich eine Zusage oder eine Ablehnung der Einstellung in den Probendienst. ²Über die Zusage oder die Ablehnung entscheidet das Landeskirchenamt auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission (§ 3 Abs. 3) nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Die Zusage begründet keinen Anspruch auf Einstellung zum nächsten Einstellungstermin. ⁴Der voraussichtliche Termin der tatsächlichen Einstellung wird den Betroffenen so bald wie möglich schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Die Zusage erlischt nach drei Jahren seit ihrem Zugang, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis dahin die Einstellung in den Probendienst zum jeweils nächsten Einstellungstermin nicht beantragt hat. ²Sie erlischt ferner, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die auf ihren oder seinen Antrag bewilligte Einstellung in den Probendienst zu dem vom Landeskirchenamt bestimmten Zeitpunkt ablehnt. ³Das Landeskirchenamt kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine von Satz 1 oder 2 abweichende Regelung treffen.

§ 3

Einstellungsgespräch

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Probendienst erfüllen, nehmen an einem Einstellungsgespräch teil. ²Das Einstellungsgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Probendienst geeignet erscheint.

(2) In dem Einstellungsgespräch wird die Gesamtpersönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer Eignung für den pfarramtlichen Dienst beurteilt.

(3) ¹Das Einstellungsgespräch wird vom Landeskirchenamt jeweils nach Abschluss der Zweiten Theologischen Prüfung durchgeführt. ²Zur Durchführung des Einstellungsgesprächs beruft das Landeskirchenamt eine Kommission. ³Ihr gehören als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dezernentin oder der Dezernent des Landeskirchenamtes, die oder der für die Personalangelegenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer zuständig ist, und als weitere Mitglieder in der Regel eine Superintendentin oder ein Superintendent und eine zum Presbyteramt befähigte Person an. ⁴Für jedes Mitglied der Kommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die Kommission macht dem Landeskirchenamt nach Beendigung der Einstellungsgespräche einen Vorschlag für die Erteilung der Einstellungszusagen.

§ 4

Einstellung

(1) ¹Der konkrete Termin für die Einstellung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den Probedienst wird vom Landeskirchenamt auf deren Antrag hin festgelegt. ²Antragsberechtigt ist, wer eine verbindliche Zusage nach § 2 besitzt. ³Der Antrag muss spätestens vier Monate vor dem angestrebten Einstellungstermin (§ 1 Abs. 2 Satz 2) beim Landeskirchenamt eingegangen sein.

(2) ¹Liegt die Zahl der Anträge für einen Einstellungstermin über zwanzig (§ 1 Abs. 2 Satz 1), so erfolgt die Einstellung nach der zeitlichen Reihenfolge der Prüfungsdurchgänge, zu denen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben. ²Innerhalb eines Prüfungsdurchgangs werden die Älteren vor den Jüngeren berücksichtigt. ³Ergeben sich danach für mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller die gleichen Ergebnisse, so entscheidet das Los.

§ 5

Übergangsbestimmung

(1) ¹Zum Bewerbungsverfahren zugelassen sind bis auf weiteres nur Theologinnen und Theologen, die ihre Zweite Theologische Prüfung als Vikarinnen oder Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt haben. ²Ausnahmsweise können im Einzelfall mit Genehmigung der Kirchenleitung auch Theologinnen und Theologen, die nicht Vikarinnen oder Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen waren, zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren zugelassen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der Begrenzung des Zugangs zum Probedienst nach §§ 2 f. der Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst vom 29. März 2001 (KABl. 2001 S. 86) unbeschadet der Frage der persönlichen Eignung eine Absage erhalten haben, können, soweit vom Landeskirchenamt kein besonderes Einstellungsgespräch bei dieser Personengruppe festgelegt wird, am nächsten allgemeinen Einstellungsgespräch nach § 3 teilnehmen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst vom 29. März 2001 (KABl. 2001 S. 86) außer Kraft.

